

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 22** **München, den 15. Oktober** **2003**

---

Datum	Inhalt	Seite
29.9.2003	Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung .....	754
	2032-2-41-J	
29.9.2003	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation .....	755
	2038-3-5-5-F	

---

2032-2-41-J

## Verordnung zur Änderung der Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung

Vom 29. September 2003

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl I S. 3020), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl I S. 1798), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BayRS 2032-2-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollzieherentschädigungsverordnung - GVEntschV) vom 15. Oktober 1998 (GVBl S. 893, BayRS 2032-2-41-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 2002 (GVBl S. 517), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Gebührenanteil wird jeweils jährlich festgesetzt, für die Kalenderjahre 2002 und 2003 auf jeweils 51,9 v. H.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Betrag „600 DM“ durch den Betrag „300 €“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Kalenderjahr 47.700 DM“ durch die Worte „in den Kalenderjahren 2002 und 2003 jeweils 19.600 €“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Betrag „11.925 DM“ durch den Betrag „4.900 €“ ersetzt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „40 DM“ durch den Betrag „20,45 €“ ersetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

München, den 29. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

2038-3-5-5-F

**Verordnung  
zur Änderung der  
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation**

**Vom 29. September 2003**

Auf Grund von Art. 19 Abs. 2 und Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2003 (GVBl S. 374), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst für Vermessung und Geoinformation (VermZAPO/gD) vom 2. August 2002 (GVBl S. 403, BayRS 2038-3-5-5-F) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 9 folgende Überschrift:

„Zeitplan für die Ausbildung, Ausbildungsrahmenplan“

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Anwärter werden nach Maßgabe des § 8 zur Ableistung einzelner Ausbildungsabschnitte auch anderen Stellen (Ausbildungsstellen) zugewiesen. <sup>2</sup>Im Übrigen kann das Ausbildungsamt weitere Ausbildungsstellen bestimmen und die Anwärter diesen Stellen zuweisen.“

3. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Leiter der jeweiligen Ausbildungsämter bzw. -stellen sind für die Ausbildung der Anwärter verantwortlich. <sup>2</sup>Die Ausbildung ist geeigneten Ausbildungsleitern zu übertragen. <sup>3</sup>Die für die Ausbildung zuständigen Personen sollen sich durch ständige persönliche Fühlungnahme ein Bild von der Persönlichkeit, den geistigen Anlagen und den praktischen Fähigkeiten der Anwärter verschaffen und diesen mit Rat und Tat beistehen.“

4. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Vorbereitungsdienst ist in Ausbildungsabschnitte eingeteilt, und zwar

1. im Fachgebiet Kataster und Geoinformation

Ausbildungsabschnitt 1

- Anwärter des Landesvermessungsamts:  
2 Wochen beim Landesvermessungsamt,  
2 Wochen bei einem Vermessungsamt,

- Anwärter des Fortführungsvermessungsdienstes:

4 Wochen bei einem Vermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 2

9 Wochen bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München,

Ausbildungsabschnitt 3

6 Wochen beim Landesvermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 4

26 Wochen bei einem Vermessungsamt,

Ausbildungsabschnitt 5

7 Wochen vertiefte Ausbildung bei der Vermessungsabteilung der Bezirksfinanzdirektion München,

2. im Fachgebiet Kartographie und Geoinformation

Ausbildungsabschnitt 1

27 Wochen beim Landesvermessungsamt, Abteilung Kartographie und Abteilung Druck und Vertrieb,

Ausbildungsabschnitt 2

16 Wochen beim Landesvermessungsamt, Abteilung Vermessung,

Ausbildungsabschnitt 3

4 Wochen beim Landesvermessungsamt, Abteilung Verwaltung, Zentrale Dienste,

Ausbildungsabschnitt 4

5 Wochen vertiefte Ausbildung beim Landesvermessungsamt, Abteilung Kartographie.“

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungspläne“ durch das Wort „Ausbildungsrahmenplan“ ersetzt.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für jedes Fachgebiet wird ein Ausbildungsrahmenplan vom jeweiligen Fachausschuss im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen erstellt.“

**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag  
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

6. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Staatsministerium der Finanzen gibt den Termin und die Meldefrist für das Zulassungsverfahren von Fall zu Fall bekannt.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.  
b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Während des Ausbildungsabschnitts 4 (Fachgebiet Kataster und Geoinformation) bzw. 1 (Fachgebiet Kartographie und Geoinformation) haben die Anwärter in verschiedenen praktischen Arbeiten des laufenden Dienstbetriebs ihre dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Anwärter haben die jeweiligen Arbeiten selbständig auszuführen.“

b) Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

9. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Praktische Fortführung des Liegenschaftskatasters:

Fortführungsnachweis, Bodenordnungsmaßnahmen, Informations- und Kommunikationstechnik.“

b) In Nr. 1 Buchst. e wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und Folgendes angefügt:

„Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung.“

c) In Nr. 2 Buchst. e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und Folgendes angefügt:

„Controlling, Kosten- und Leistungsrechnung.“

10. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die listenmäßigen Aufstellungen der Prüfungsteilnehmer nach Prüfungsnoten und Platzziffern sind jeweils nach Abschluss der Prüfung dem Staatsministerium der Finanzen und der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses zu übermitteln.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2003 in Kraft.

München, den 29. September 2003

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

**Herstellung und Vertrieb:** Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88.

**Bezug:** Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

**Bezugspreis** für den laufenden Bezug jährlich € 33,25 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten € 2,05, für weitere 4 angefangene Seiten € 0,25, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten € 0,25 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer. Bankverbindung: Bayer. Landesbank München, Kto.Nr. 110 24 592, BLZ 700 500 00.

ISSN 0005-7134